

Unternehmensfinanzierung in Zeiten von Corona – welche staatlichen Programme gibt es?

UM DEN WIRTSCHAFTLICHEN FOLGEN DER CORONA-PANDEMIE ENTGEGEN ZU TRETEN, WURDEN SEIT MITTE MÄRZ 2020 AUF BUNDES- UND LANDESEBENE DIVERSE WIRTSCHAFTS- UND FINANZ-POLITISCHE MAßNAHMEN ANGEKÜNDIGT, IN DIE WEGE GELEITET UND BESCHLOSSEN. DIE ZAHL DER HILFS- UND FÖRDERMAßNAHMEN VERÄNDERT SICH DAHER FAST TÄGLICH. IN REGELMÄßIGEN ABSTÄNDEN WILL DIESES UPDATE EINEN ÜBERBLICK ÜBER DIESE HILFSMAßNAHMEN VERSCHAFFEN.

Themenübersicht

- A. Hilfsmaßnahmen auf Bundesebene [Seite 1](#)
 - I. Der milliardenschutzschirm für Betriebe und Unternehmen [Seite 1](#)
 - II. Steuerliche Liquiditätshilfen [Seite 2](#)
 - III. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds [Seite 3](#)
 - IV. 2-Mrd.-Euro-Hilfspaket für Startups [Seite 3](#)
 - V. KfW-Schnellkredit 2020 für den Mittelstand [Seite 4](#)
 - VI. Soforthilfeprogramm für Kleinstunternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler [Seite 4](#)
 - VII. Die „go-digital“-Fördermaßnahmen des Bundeswirtschaftsministeriums [Seite 4](#)
 - VIII. Nachtragshaushalt 2020 [Seite 4](#)
- B. Hilfsmaßnahmen auf Landesebene [Seite 5](#)
 - I. In Bayern [Seite 5](#)
 - II. In Hessen [Seite 5](#)
 - III. Hilfsmaßnahmen anderer Bundesländer [Seite 5](#)

Die Bundesregierung hat seit Mitte März umfassende Maßnahmenpakete angekündigt, auf den Weg gebracht oder beschlossen, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie für Unternehmen und den Arbeitsmarkt möglichst gering zu halten. Mit einem milliardenschweren

„Schutzschirm für die Wirtschaft“ will das Bundeswirtschaftsministerium schnell und unbürokratisch Hilfen für kleine und mittlere Unternehmen, Konzerne, Soloselbstständige und Freiberufler zur Verfügung stellen. Doch auch die Länder sind hier sehr aktiv, weshalb sich die Zahl der Hilfs- und Fördermaßnahmen derzeit fast täglich ändert.

A. Hilfsmaßnahmen auf Bundesebene

I. Der milliardenschutzschirm für Betriebe und Unternehmen

Mit dem Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen sollen auf Bundesebene Unternehmen, die unverschuldet in Finanznöte geraten, mit Liquidität ausgestattet werden. Im Volumen sollen diese Maßnahmen unbegrenzt sein.

1. Erleichterter Zugang zu Kreditprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Zunächst wird der Zugang zu Kreditprogrammen erleichtert. So sollen die Bedingungen für den KfW-Unternehmerkredit und der ERP-Gründerkredit universell gelockert werden. So stehen sowohl der KfW-Unternehmerkredit als auch der ERP-Gründerkredit nunmehr Unternehmen jeder Größenordnung zur Verfügung, die durch die Corona-Krise vorübergehend in



Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Die Kredithöhe des KfW-Unternehmer- und des ERP-Gründerkredits ist auf 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 oder auf den aktuellen Liquiditätsbedarf des antragstellenden Unternehmens begrenzt (maximal auf bis 1 Mrd. EUR).

Für kleine und mittlere Unternehmen bietet die KfW eine 90Prozent-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) an. Für alle Unternehmen oberhalb dieser Grenze kommt es zu einer 80 %-igen Risikoübernahme (Haftungsfreistellung). Die Haftungsfreistellungen sollen durch eine vollumfängliche Bundesgarantie abgesichert werden. Für kleine und mittlere Unternehmen liegen die Zinsen bei 1 Prozent bis 1,46 Prozent, für große Unternehmen bei 2 Prozent bis 2,12 Prozent. Daneben stehen kleinen Unternehmen, die noch keine 5 Jahre bestehen, das ERP-Gründerkredit Startgeld zur Verfügung. Es gewährt Betriebsmittelkredite von maximal 30.000 EUR.

2. Erleichterter Zugang zu Bankbürgschaften

Für Unternehmen, die zum 31.12.2019 tragfähige Geschäftsmodelle hatten, wird der Zugang zu Bankbürgschaften erleichtert: Erhöht werden der Bürgschaftshöchstbetrag, der Risikoanteil des Bundes an Bürgschaftsbanken sowie die Obergrenze von Betriebsmitteln am Gesamtobligo der Bürgschaftsbanken.

Bürgschaften für Betriebsmittel und Investitionsfinanzierungen werden bei einem Betrag von bis zu 2,5 Mio. EUR durch Bürgschaftsbanken bearbeitet, darüber hinaus sind die Länder bzw. deren Förderinstitute zuständig. Die Bürgschaftsbanken dürfen nun bei Bürgschaftsbeträgen von bis 250.000 EUR ohne Beteiligung der Länder innerhalb von drei Tagen eigenständig entscheiden (sog. „Expressbürgschaften“). Das Großbürgschaftsprogramm des Bundes ist für Unternehmen außerhalb strukturschwacher Regionen geöffnet worden. In diesen Regionen will sich der Bund als Sicherheitsgeber von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. EUR und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 Prozent beteiligen. In strukturschwachen Regionen beteiligt sich der Bund ab einem Bürgschaftsbetrag von 20 Mio. EUR.

3. Das KfW-Sonderprogramm 2020

Es sind zusätzliche Sonderprogramme für alle entsprechenden Unternehmen bei der KfW aufgelegt worden („KfW-Sonderprogramm 2020“). Diese Sonderprogramme sind am 22.03.2020 von der EU-Kommission genehmigt worden. Bei den genehmigten Programmen handelt es sich um zwei Darlehensprogramme. Das erste Darlehensprogramm namens „KfW-Sonderprogramm für junge und etablierte Unternehmen“ wird durch die Unterprogramme KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit-Universell umgesetzt. Bei dem anderen Darlehensprogramm arbeitet die KfW mit Privatbanken zusammen, um als Konsortium größere Darlehen bereitstellen zu können. Diese Konsortialfinanzierungen gelten für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren. Hierbei bietet die KfW Risikoübernahmen bis zu 80 Prozent des Vorhabens an, maximal jedoch 50 Prozent der Risiken der Gesamtverschuldung. Die Beteiligung der KfW erfolgt sodann *pari passu* zu Marktkonditionen. Die wirtschaftlichen Konditionen werden also vom Finanzierungspartner gestellt und von der KfW übernommen. Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. EUR. Er ist begrenzt auf 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 oder alternativ auf das Doppelte der Lohnkosten von 2019 bzw. den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.

II. Steuerliche Liquiditätshilfen

Das Bundesfinanzministerium hat sich mit den Obersten Finanzbehörden der Länder auf Steuerliche Liquiditätshilfen geeinigt.

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, sind die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen verbessert worden. Gleiches gilt für die Senkung von Vorauszahlungen auf die Einkommens- und Körperschaftsteuer. Die Verbesserungen beziehen sich auf bereits fällige oder die bis zum 31.12.2020 fällig werdenden Steuern. Von den Besserungen können alle unmittelbar oder nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen profitieren. Die Finanzverwaltung ist hierzu angewiesen worden, bei der Prüfung der Antragsvoraussetzungen keine zu strengen Anforderungen zu stellen.



Steuervorauszahlungen können unkompliziert und schnell herabgesetzt werden. Z. B. sind gestellte Anträge nicht deshalb zurückzuweisen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bis zum 31.12.2020 wird auf Vollstreckungsmaßnahmen bei rückständigen oder bis dahin fällig werdenden Steuern verzichtet werden. Auch werden seit dem 19.03.2020 (Datum des Schreibens des Bundesfinanzministeriums) bis zum 31.12.2020 keine Säumniszuschläge mehr auf diese Steuern erhoben.

III. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Die Bundesregierung hat darüber hinaus einen Wirtschaftsstabilisierungsfonds mit einem Volumen von bis zu 600 Mrd. EUR auf den Weg gebracht. Der Fonds soll u.a. Liquiditätsengpässe beseitigen, die Refinanzierung am Kapitalmarkt unterstützen und die Kapitalbasis von Unternehmen stärken, daneben soll er einen Ausverkauf deutscher Wirtschafts- und Industrieinteressen verhindern.

Er stellt eine Ergänzung des „KfW-Sonderprogramm 2020“ dar und soll zunächst bis Ende 2020 zeitlich befristet sein. Insgesamt besteht der Fonds aus Staatsgarantien für Verbindlichkeiten (400 Mrd. EUR), direkten staatlichen Beteiligungen (100 Mrd. EUR) und einer Refinanzierung durch die KfW (100 Mrd. EUR). Der Fonds will großvolumige Stützungsmaßnahmen mit der Möglichkeit der direkten Eigenkapitalstärkung schaffen. Im Rahmen von Rekapitalisierungen der Unternehmen soll Eigenkapital zur Verfügung gestellt werden. Zugang zu dem Fonds erhalten Unternehmen, die eine Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. EUR, Umsatzerlöse von mehr als 50 Mio. EUR und/oder mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt haben. Primär soll er also relevanten, großen Unternehmen der Realwirtschaft dienen. Um den Kreis der Berechtigten möglichst weit zu halten, geht der Begriff des kleinen und mittleren Unternehmens über die Definition der EU-Kommission zu kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) hinaus. Daneben gilt der Fonds auch für „systemrelevante“ kleinere Unternehmen, Unternehmen im Bereich kritischer Infrastruktur sowie für Startups. Letztere müssen aber seit dem 01.01.2017 in mindestens einer abgeschlossenen Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit 50 Mio. EUR (ein-

schließlich des in der Runde eingeworbenen Kapitals) bewertet worden sein.

Der Bundesverband Deutsche Startups e.V. schlägt einen sog. *Matching-Fonds* als Teil eines Vier-Stufenplans eines ganzheitlichen Schutzschirms für Startups vor. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass einige junge Wachstumsunternehmen von den Unterstützungsmaßnahmen des Bundes (hier insbesondere KfW-Förderprogramme) und der Länder nicht profitieren, weil Ihnen z.B. keine Kredite durch eine Hausbank gewährt werden und sie jünger sind als drei Jahre. Ob und inwieweit dieser Vorschlag umgesetzt wird, ist derzeit noch offen. Die Bundesregierung arbeitet derzeit jedenfalls an der Ausgestaltung eines „Zukunftsfonds für Start-ups“.



IV. 2-Mrd.-Euro-Hilfspaket für Startups

Daneben ergänzt die Bundesregierung ihre bisherigen Unterstützungsprogramme durch ein „2-Mrd.-Euro-Hilfspaket für Start-ups“. Das Maßnahmenpaket soll schrittweise umgesetzt werden und folgende Maßnahmen umfassen:

Kurzfristig sollen zusätzliche öffentliche Mittel für öffentliche Wagniskapitalinvestoren auf Dach- und Fondsebene zur Verfügung gestellt werden, um diese im Rahmen von Co-Investitionen für Finanzierungsrunden einsetzen zu können. Hierzu zählen z.B. coparion, KfW Capital, Europäischer Investitionsfonds oder der High-Tech Gründerfonds. Mit zusätzlichen öffentlichen Mitteln sollen die Dachinvestoren KfW Capital und der Europäische Investitionsfonds unterstützt werden, Anteile von ausfallenden Finanzinvestoren zu übernehmen. Die Finanzierung mit Wagniskapital und eigenkapitaler-



setzenden Finanzierungsformen soll für Startups ohne Wagniskapitalgeber im Gesellschafterkreis erleichtert werden.

Ein Zeitplan für die Umsetzung des angekündigten Hilfspakets für Startups ist derzeit nicht bekannt.

V. KfW-Schnellkredit 2020 für den Mittelstand

Die Bundesregierung hat am 06.04.2020 angekündigt, umfassende KfW-Schnellkredite für den Mittelstand zur Verfügung zu stellen. Der KfW-Schnellkredit 2020 soll mittelständischen Unternehmen mit 11 bis 249 Mitarbeitern zur Verfügung stehen, sofern diese seit mindestens Januar 2019 am Markt tätig sind. Der maximale Kreditbetrag soll bei drei Monatsumsätzen des Jahres 2019 des jeweiligen Unternehmens liegen. Die Kreditbewilligung soll ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Hausbank oder die KfW erfolgen. Voraussetzung für die Kreditgewährung ist, dass 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre Gewinn erwirtschaftet wurde. Die Hausbanken erhalten eine 100%-ige Haftungsfreistellung durch die KfW, welche durch eine Garantie des Bundes abgesichert ist. Die KfW arbeitet derzeit mit Hochdruck daran, dass Anträge bald gestellt werden können.

VI. Soforthilfeprogramm für Kleinstunternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler

Für kleine Unternehmen einschließlich Landwirte, Solo-Selbstständige und Angehörige der freien Berufe, die wirtschaftlich am Markt als Unternehmen tätig sind, gibt es direkte Zuschüsse vom Bund. Es handelt sich um eine Einmalzahlung zwischen 9.000 EUR (bei bis zu fünf Beschäftigten) und 15.000 EUR (bei bis zu zehn Beschäftigten), die für einen Zeitraum von drei Monaten gezahlt wird. Unter der Voraussetzung dass den Betroffenen eine 20 %-ige Mietminderung vom Vermieter gewährt wird, kann der Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden. Antragsberechtigt sind die vorstehenden Unternehmer nur, wenn sie ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte aus oder an einem inländischen Sitz der Geschäftsführung ausführen und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind. Der Antragsteller muss versichern, dass die wirtschaftliche Schieflage eine Folge der Corona-Pandemie ist. Deshalb

darf das Unternehmen nicht schon am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Anträge können nur bis zum 31.05.2020 gestellt werden. Die Abwicklung der Hilfen erfolgt über die Bundesländer und Kommunen. Die Zuschüsse können mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie kumuliert werden, eventuell auch mit bestehenden de-minimis-Beihilfen. Eine Überkompensation ist jedoch zurückzuzahlen. Die Zuschüsse werden bei Steuerveranlagung für Einkommens- und Körperschaftssteuer zudem gewinnbringend berücksichtigt.

Mit dem Einsatz weiterer 3 Mrd. EUR will die Bundesregierung zudem den Zugang zur Grundsicherung für Selbstständige erleichtern, um den krisenbedingten Verdienstausschlag abzumildern. Anträge auf Grundsicherung sollen vorläufig bewilligt werden. Die Ausnahmen sollen auf sechs Monate befristet sein.

VII. Die go-digital-Fördermaßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen

Ab sofort können kleine und mittlere Unternehmen sowie Handwerksbetriebe finanzielle Unterstützung erhalten, wenn sie kurzfristig Homeoffice-Arbeitsplätze schaffen. Das Bundeswirtschaftsministerium will bis zu 50 Prozent der hierfür anfallenden Kosten erstatten, sofern für die Schaffung des digitalen Arbeitsplatzes autorisierte Beratungsunternehmen des Ministeriums mitwirken.

VIII. Nachtragshaushalt 2020

Das Bundeskabinett hat am 18.03.2020 die Eckwerte für den Bundeshaushalt 2021 und den Finanzplan bis 2024 beschlossen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie konnten zu diesem Zeitpunkt mangels aussagekräftiger Konjunkturdaten jedoch nicht berücksichtigt werden. Zwischenzeitlich hat das Bundeskabinett daher den Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2020 und den Entwurf des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020) beschlossen. Die zusätzlich mit dem Nachtragshaushalt beschlossenen Maßnahmen sollen ein Volumen von rund 122,5 Mrd. EUR haben.



B. Hilfsmaßnahmen auf Landesebene

I. In Bayern

Die Bayerische Staatsregierung hat ebenfalls Maßnahmen zur Unterstützung von betroffenen Unternehmen bereitgestellt.

Die bayerische Soforthilfe sieht nach Betriebsgröße gestaffelte Zahlungen von 9.000 EUR bis 50.000 EUR vor und kann bereits beantragt werden. Anträge auf Soforthilfe können von Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben. Die Soforthilfe kann unter bestimmten Voraussetzungen auch von Startups beantragt werden, die weniger als drei Jahre auf dem Markt tätig sind. Hier von umfasst sein sollen aber nur junge Unternehmen mit einem „innovativen, digital- und/oder technologie-basierten“ Geschäftsmodell, die bereits ein Produkt entwickelt und Umsätze am Markt erzielt haben.

Unternehmen können daneben mit Darlehensprogrammen der LfA Förderbank Bayern, der KfW, mit verschiedenen Bürgschaftsprogrammen sowie mit einem „Schutzschirm zur Krisenunterstützung“ unterstützt werden.

Nach dem Entwurf eines Gesetzes über einen BayernFonds und eine Bayerische Finanzagentur (BayernFonds und Finanzagentur-Gesetz – BayFoG) vom 01.04.2020 soll ein BayernFonds geschaffen werden. Die Struktur des BayernFonds soll sich an der des Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes orientieren. Der Bayernfonds soll auch solchen Unternehmen dienen, die von dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds nicht profitieren können. Der Entwurf zum BayFoG beinhaltet Eckpunkte zur Mindestgröße der stabilisierten Unternehmen. Der Bayernfonds will auch Startups unterstützen. Hierzu müssen Startups aber in einer abgeschlossenen Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit 5 Mio. EUR (einschließlich des in der Runde erworbenen Kapitals) bewertet worden sein. Nach dem Entwurf zum BayFoG soll eine Stabilisierung durch den BayernFonds ausgeschlossen sein, wenn eine solche schon nach dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes erfolgt. Das Fondsvolumen soll bei insgesamt 60 Mrd. EUR liegen.

II. In Hessen

Das Land Hessen bietet über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) und die Bürgschaftsbank Hessen geförderte Finanzierungsprodukte an. So können bereits jetzt kleine Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft Förderdarlehen erhalten, für die u.a. keine banküblichen Sicherheiten zu leisten sind. Es wird auch die Gründungs- und Wachstumsfinanzierung mit Betriebsmittelkrediten über die Hausbank unterstützt. Von der Bürgschaftsbank Hessen werden zudem Express-Bürgschaften angeboten. Ausnahmsweise übernimmt das Land in besonderen Fällen Landesbürgschaften.

Das Land Hessen hat zudem das Förderprogramm „Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen in Hessen“ ins Leben gerufen. Hiernach werden u.a. Unternehmen aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft, einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht sowie am Markt tätige Sozialunternehmen in Rechtsform einer gGmbH unterstützt. Mit dem sog. „Hessen-Mikroliquidität“ stellt Hessen ergänzende Darlehen für kleine Unternehmen und Soloselbstständige zur Verfügung.

III. Hilfsmaßnahmen anderer Bundesländer

Auch andere Bundesländer sind derzeit damit beschäftigt, verschiedenste Hilfspakete zu schnüren. Hierzu zählen insbesondere Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen.

Sie wollen einheitlich über die Hilfs- und Förderprogramme auf Bundes-, Landes- und europäischer Ebene informiert werden? Dann profitieren Sie von unserer Gesamtdarstellung über Staatshilfen wegen der Corona-Pandemie! Wir stellen hier für Sie nicht nur aktuelle Entwicklungen und Maßnahmen auf Bundes-, Landes¹- und europäischer Ebene einheitlich dar, sondern nehmen auch die notwendigen Aktualisierungen für Sie vor. GSK Stockmann unterstützt Sie und Ihr Unternehmen in diesen schwierigen Zeiten. Sprechen Sie uns jederzeit an.

¹ Die Ausführungen beziehen sich auf die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen.



STANDORT BERLIN

Dr. Katy Ritzmann
Rechtsanwältin
katy.ritzmann@gsk.de

Dr. Thomas Derlin, LL.M.
Rechtsanwalt
thomas.derlin@gsk.de

Dr. Jan Hennig
Rechtsanwalt
jan.hennig@gsk.de

Prof. Dr. Jan Kehrberg
Rechtsanwalt
jan.kehrberg@gsk.de

Annika Abenhardt
Rechtsanwältin
annika.abenhardt@gsk.de

Larissa Ricarda Wilk
Rechtsanwältin
larissa.wilk@gsk.de

Anne Nonnaß
Rechtsanwältin
anne.nonnass@gsk.de

STANDORT FRANKFURT

Dr. Hans Joachim Otto
Rechtsanwalt
hans-joachim.otto@gsk.de

Dr. Markus Söhnchen
Rechtsanwalt
markus.soehnchen@gsk.de

Dr. Petra Eckl
Rechtsanwältin, Steuerberaterin,
Fachanwältin für Steuerrecht
petra.eckl@gsk.de

Kristina Anne Hartmann
Rechtsanwältin
kristina.hartmann@gsk.de

STANDORT HAMBURG

Max Wilmanns, LL.M.
Rechtsanwalt
max.wilmanns@gsk.de

Dr. Arne Gniechwitz
Rechtsanwalt
arne.gniechwitz@gsk.de

Dr. Andreas C. Peters, LL.M.
Rechtsanwalt
andreas.peters@gsk.de

STANDORT HEIDELBERG

Dr. Raoul Kreide
Rechtsanwalt
raoul.kreide@gsk.de

STANDORT MÜNCHEN

Dr. Andreas Bauer, LL.M.
Rechtsanwalt
andreas.bauer@gsk.de

Dipl.-Kfm. Univ. Josef Schmid Rechtsanwalt
josef.schmid@gsk.de

Dr. Andreas Dimmling
Rechtsanwalt
andreas.dimmling@gsk.de



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstrasse 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21
60325 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM